

Begründung:

Zu Artikel 1

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wurde am 18.07.2012 neu gefasst und ist seit dem 27.07.2012 in Kraft getreten. Hierbei ist u.a. die Kostenregelung bei Einsätzen gem. § 29 NBrandSchG weitgehend geändert worden, so dass auch eine Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben notwendig wird.

Neu eingeführt wurde, dass der Betreiber einer Brandmeldeanlage gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Das findet sich im § 4 Abs. 1 der Satzung wieder. Zudem waren redaktionelle Änderungen notwendig.

Zu Artikel 2

Der Gebührentarif wurde um ein Fahrzeug (Tanklöschfahrzeug TLF 8) ergänzt.

Der Gebührentarif sieht in Ziffer 4.3 und 4.4 Pauschalbeträge für das Ausrücken der Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne Vorliegen eines Brandes vor. Es wird unterschieden in Objekte ohne oder mit Personenrisiko. Bei Objekten mit Personenrisiko erhöht sich der Pauschalbetrag um den Gebührenanteil der zusätzlich alarmierten Freiwilligen Feuerwehr.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Anlagen:

11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.